

Berlin, 25.03.2026

Abschlussbericht des Recherche-Zentrums e. V.

Todesfall Rooble Warsame — 26. Februar 2019, Schweinfurt

Untersuchungszeitraum: Mai 2024 – März 2026

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass und Ziel der Untersuchung
2. Medizinische Ausgangsbewertung
3. Verletzungen im Gesichtsbereich
4. Mechanische Umsetzbarkeit
5. Strangmaterial und Spurenlage
6. Zeugenaussagen und weitere Untersuchungen
7. Einordnung einzelner Auffälligkeiten
 - 7.1 Decke und Strangmaterial
 - 7.2 Knotenlage und Halsbefunde
 - 7.3 Blutspuren an Kleidung und Händen
 - 7.4 Einsatzdokumentation
 - 7.5 Dokumentation der Gewahrsamssituation
 - 7.6 Psychischer Zustand und Vorkontext
 - 7.7 Rahmenbedingungen des Gewahrsams
8. Gesamtbewertung
9. Transparenz und Dokumentation

1. Anlass und Ziel der Untersuchung

Der Tod von Rooble Warsame am 26. Februar 2019 in polizeilichem Gewahrsam war Gegenstand anhaltender Fragen zur Nachvollziehbarkeit der Todesumstände. Das Recherche-Zentrum e. V. hat daher die vollständigen Ermittlungsunterlagen ausgewertet und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen unabhängig überprüfen lassen. Ziel war nicht eine eigene Rekonstruktion des Geschehens, sondern die Prüfung, ob die aus den Befunden gezogene Bewertung medizinisch und technisch tragfähig ist und ob sich medial berichtete Zeugenaussagen verifizieren lassen.

Grundlage der Untersuchung bildeten die vollständigen Ermittlungsakten, darunter der Obduktionsbericht, ergänzende rechtsmedizinische Stellungnahmen, toxikologische und molekulargenetische Untersuchungen, technische Gutachten, Tatort- und Obduktionsdokumentationen sowie Zeugenaussagen. Die relevanten Unterlagen wurden vollständig ausgewertet und für eine externe Begutachtung übersetzt.

Grundlage der Bewertung sind die vorliegenden Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen. Ergänzend wurden im Rahmen dieser Untersuchung Versuche unternommen, weitere potenzielle Erkenntnisquellen zu erschließen, insbesondere eine Kontaktaufnahme mit einem in den Akten genannten möglichen Wahrnehmungszeugen. Diese Bemühungen führten jedoch zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn, sodass die Bewertung auf der dokumentierten Aktenlage beruht.

Die Untersuchung erfolgte im Auftrag der Familie von Rooble Warsame. Das Recherche-Zentrum e. V. wurde mit der unabhängigen Prüfung der vorliegenden Ermittlungsunterlagen beauftragt. Die Arbeit wurde durch Mittel der Bewegungsstiftung ermöglicht. Das Recherche-Zentrum e. V. finanziert sich ausschließlich aus Spenden von Privatpersonen sowie Zuwendungen privater Stiftungen und erhält keine staatlichen Fördermittel. Aus der inhaltlichen Bewertung ergeben sich keine finanziellen oder institutionellen Konsequenzen für die Organisation.

2. Medizinische Ausgangsbewertung

Die rechtsmedizinische Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass der Tod durch eine Sauerstoffunterversorgung des Gehirns infolge einer Strangulation eingetreten ist. Als Grundlage hierfür wurden typische Strangulationsmerkmale sowie die in Aussagen dokumentierte Auffindesituation herangezogen.

In den Aussagen wird eine kniende Körperposition mit einer Fixierung an vertikal verlaufenden Gitterstäben der Gewahrsamszelle beschrieben, bei der das Körpergewicht teilweise auf den Hals einwirkte. Eine solche Konstellation kann zunächst ungewöhnlich erscheinen, da häufig angenommen wird, ein Strang müsse an einem horizontalen Punkt befestigt sein, um wirksam zu sein.

Zur Überprüfung dieser Herleitung wurden die vollständigen Unterlagen dem externen Fachberater Dr. Alfredo Walker vorgelegt. Dr. Alfredo Walker ist Facharzt für forensische Pathologie und als Forensic Pathologist beim Ontario Forensic Pathology Service in Kanada tätig. Er verfügt über langjährige internationale Erfahrung in der Untersuchung nicht-natürlicher

Todesfälle, insbesondere in staatlichem Gewahrsam, und wurde von Behörden verschiedener Staaten mit medicolegalen Begutachtungen beauftragt. Er ist zudem akademisch tätig und Autor zahlreicher Fachpublikationen im Bereich der Rechtsmedizin.

Nach seiner fachlichen Bewertung ergeben sich keine Widersprüche zwischen Befundlage, Körperposition und einem atypischen Erhängen. In der Rechtsmedizin wird als „atypisches Erhängen“ eine Form der Strangulation bezeichnet, bei der der Körper nicht frei hängt, sondern ganz oder teilweise abgestützt ist oder eine ungewöhnliche Körperposition einnimmt. Bereits eine teilweise Belastung des Halses kann dabei ausreichen, um die Blutversorgung des Gehirns erheblich zu beeinträchtigen.

3. Verletzungen im Gesichtsbereich

In den Ermittlungsunterlagen wurden Verletzungen im Gesichtsbereich dokumentiert und als Folge unwillkürlicher Bewegungen während der Sauerstoffunterversorgung eingeordnet. Solche Bewegungen können bei einsetzender Bewusstlosigkeit auftreten und zu wiederholten Anstößen an umgebende Strukturen führen.

Zu prüfen war durch den externen Fachberater Dr. Walker, ob diese Verletzungen Hinweise auf eine Beteiligung weiterer Personen liefern. Im rechtsmedizinischen Gutachten der Staatsanwaltschaft wird ausgeführt, dass ein solches Verletzungsmuster auch im Rahmen unwillkürlicher Bewegungen während einer atypischen Erhängung entstehen kann.

Die Bild- und Befunddokumentation wurde auch insoweit unabhängig überprüft. Dr. Walker ordnete das Verletzungsmuster als in vergleichbaren Fällen beschrieben und medizinisch erklärbar ein.

4. Mechanische Umsetzbarkeit

Die Frage, ob bei einer Fixierung an vertikalen Gitterstäben ausreichend Zugkraft entstehen kann, wurde in einem im Auftrag der Staatsanwaltschaft Schweinfurt erstellten technischen Gutachten experimentell untersucht. Hierzu wurde ein aus einer Decke gewonnener Stoffstreifen vergleichbarer Beschaffenheit an den vertikalen Gitterstäben derselben Zelle befestigt und die dokumentierte Körperhaltung beziehungsweise deren Zugwinkel nachgebildet.

Dabei zeigte sich, dass der Stoffstreifen nicht abrutscht, sondern sich eine stabile Gleichgewichtslage einstellen kann. In dieser Position wirkten dauerhaft Kräfte im Bereich von etwa 6–8 kg auf den Hals — eine Größenordnung, die oberhalb der in der rechtsmedizinischen Literatur beschriebenen Schwelle für eine Beeinträchtigung der Blutversorgung des Gehirns liegt.

Die Versuchsdokumentation wurde übersetzt und ebenfalls dem externen Fachberater Dr. Walker vorgelegt. Nach seiner Prüfung sind Aufbau und Messergebnisse geeignet, die festgestellte Todesursache zu erklären.

5. Strangmaterial und Spurenlage

Neben der mechanischen Umsetzbarkeit wurde von der Staatsanwaltschaft auch die Untersuchung der Beschaffenheit des verwendeten Strangmaterials in Auftrag gegeben. Die Ermittlungsunterlagen enthalten hierzu sowohl materialtechnische als auch molekulargenetische Untersuchungen der Decke und des daraus gewonnenen Stoffstreifens.

Die DNA-Analyse ordnet die relevanten Spuren am Strangmaterial Rooble Warsame zu. Weitere festgestellte Anteile entsprechen typischen Gebrauchsspuren, wie sie bei Alltagsgegenständen regelmäßig auftreten, und liefern keinen Hinweis auf eine Beteiligung weiterer Personen am Todesgeschehen. Auch am unmittelbaren Auffindeort konnten Spuren eindeutig ihm zugeordnet werden.

Diese Befunde wurden im Zusammenhang mit den übrigen Untersuchungsergebnissen bewertet. Aus Sicht von Dr. Walker ergeben sich daraus keine Anhaltspunkte für eine Herstellung oder Verwendung des Strangmaterials durch eine andere Person.

6. Zeugenaussagen und weitere Untersuchungen

Die Ermittlungsakten enthalten zahlreiche Zeugenaussagen zum zeitlichen Ablauf des Geschehens. Diese wurden im Zusammenhang mit den objektiven Befunden betrachtet. Dabei ergaben sich keine belastbaren Hinweise auf eine Beteiligung weiterer Personen.

Im Zusammenhang mit dem Geschehen wurde auch ein möglicher Wahrnehmungszeuge aus einer benachbarten Zelle berücksichtigt. Die in den Akten dokumentierten Angaben wurden im Rahmen dieser Untersuchung ausgewertet. Eine nachträgliche, belastbare Verifizierung der berichteten Wahrnehmungen war nicht möglich.

Nach Wiederaufnahme der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft wurden weitere Versuche unternommen, die betreffende Person ausfindig zu machen und zu befragen. Diese blieb jedoch nicht auffindbar. Auch im Rahmen ergänzender Bemühungen konnte kein zusätzlicher, über die dokumentierte Aktenlage hinausgehender Erkenntnisgewinn erzielt werden.

Für die medizinische und technische Befundbewertung ergaben sich daraus keine Anhaltspunkte, die die festgestellte Todesursache infrage stellen.

7. Einordnung einzelner Auffälligkeiten

7.1 Decke und Strangmaterial

In den Unterlagen finden sich unterschiedliche Maßangaben zur Größe der Decke. Solche Abweichungen treten regelmäßig auf, da es sich um Gebrauchstextilien handelt, deren Maße je nach Messmethode, Dehnung, Ausfransung oder Dokumentationszeitpunkt variieren können. Für die Beurteilung des Geschehens ist nicht die exakte Ursprungsgröße der Decke maßgeblich, sondern die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des daraus gewonnenen Stoffstreifens.

Die materialtechnische und mechanische Untersuchung bezog sich auf das tatsächlich verwendete Strangmaterial. Dabei zeigte sich, dass dieses unabhängig von der ursprünglichen Deckengröße ausreichend belastbar war, um die festgestellte Strangulation zu ermöglichen.

7.2 Knotenlage und Halsbefunde

Die Obduktion beschreibt eine Strangmarke im vorderen Halsbereich sowie eine diskrete Einblutung der Halsmuskulatur. Bei atypischen Erhängungen ist die Lage des Knotens variabel und ein vollständiger Verschluss der Halsschlagadern nicht erforderlich. Eine Bewusstlosigkeit kann bereits durch eine teilweise Gefäßkompression eintreten.

Die Befundlage wurde fachlich bewertet. Aus medizinischer Sicht ergibt sich daraus kein Widerspruch zur angenommenen Strangulation, auch wenn kein klassisches Strangbild eines frei hängenden Körpers vorliegt.

7.3 Blutspuren an Kleidung und Händen

In den Unterlagen sind Blutspuren an Kleidung und Händen dokumentiert. Gleichzeitig sind medizinische Maßnahmen einschließlich Reanimationsversuchen beschrieben. Solche Maßnahmen gehen regelmäßig mit Blut- und Sekretverlagerungen einher, insbesondere bei Atemwegssicherung und medikamentöser Versorgung.

Ein im Rahmen dieser Untersuchung zunächst auffälliges Detail bezüglich von Blutspuren am Pullover von Rooble Warsame warf Fragen zu deren Ursprung auf. Aufgrund fehlender Archivierung beziehungsweise der nicht mehr möglichen Sicherung des Materials ist eine nachträgliche Prüfung — etwa zur Bestimmung des Alters der Blutspuren — nicht mehr möglich. Eine rein optische Bewertung anhand der in der Akte enthaltenen Fotodokumentation kann nach Rücksprache mit Sachverständigen keine verlässlichen Erkenntnisse liefern.

Aus den dokumentierten Spuren ergibt sich daher kein belastbarer Hinweis auf eine in zeitlichem Zusammenhang mit den Geschehnissen stehende vorangegangene Gewalteinwirkung.

7.4 Einsatzdokumentation

Die Unterlagen enthalten mehrere Einsätze im Ankerzentrum in derselben Nacht. Die Situation vor Ort wird beschrieben, lässt jedoch den Ablauf sowie die Beteiligten nur eingeschränkt rekonstruieren. Dies erschwert die nachträgliche Rekonstruktion einzelner Abläufe, insbesondere im Vorfeld der Ingewahrsamnahme.

Die vorliegenden Unterlagen, welche den Grund für die Mitnahme dokumentieren, liefern keinen Hinweis auf einen gewalttätigen Vorfall innerhalb des Ankerzentrums.

7.5 Dokumentation der Gewahrsamssituation

Die Unterlagen enthalten in einzelnen Punkten keine lückenlose zeitliche Rekonstruktion des Ablaufs der Ingewahrsamnahme. So lässt sich insbesondere nicht durchgehend nachvollziehen, welche beteiligten Personen Rooble Warsame vom Ankerzentrum zur Dienststelle begleiteten. Auch zu weiteren zeitgleich im Gewahrsam befindlichen Personen liegen nur eingeschränkte Unterlagen vor.

Die Nummerierung einzelner befragter Personen wurde auf Nachfrage durch die Staatsanwaltschaft erläutert und steht im Zusammenhang mit internen Zuordnungs- und Dokumentationsabläufen.

Die festgestellten Dokumentationslücken betreffen damit die organisatorische Nachvollziehbarkeit des Ablaufs. Sie erlauben jedoch für sich genommen keine Rückschlüsse auf die medizinische Todesursache. Die Bewertung der Todesart stützt sich auf die rechtsmedizinischen, technischen und spurenkundlichen Befunde.

Die genannten Punkte waren Anlass der Überprüfung, führten jedoch zu keiner abweichenden Befundbewertung.

7.6 Psychischer Zustand und Vorkontext

Die Ermittlungsunterlagen dokumentieren eine vorangegangene polizeilich veranlasste Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung wegen einer Einschätzung akuter Selbstgefährdung. Die Unterbringung erfolgte kurzzeitig; anschließend wurde Rooble Warsame wieder entlassen.

Dieser Umstand wurde im Rahmen der Gesamtbewertung berücksichtigt. Er erlaubt für sich genommen keine Aussage über eine konkrete Absicht oder Motivation im Zusammenhang mit dem Todesgeschehen.

Nach Einschätzung des externen Fachberaters steht diese Information nicht im Widerspruch zu den festgestellten medizinischen Befunden, ist jedoch für sich allein nicht geeignet, die Todesart zu belegen.

7.7 Rahmenbedingungen des Gewahrsams

Die Unterbringung erfolgte in Gewahrsamsräumen älterer Bauart. Die Zellen sind baulich geschlossen und schallgedämpft ausgeführt. Vor der Unterbringung mussten festgenommene Personen ihre Kleidung bis auf die Unterwäsche ablegen. Persönliche Gegenstände wurden außerhalb der Zelle in einem Spind verwahrt. In der Zelle befand sich eine Decke.

Eine Videoüberwachung der Gewahrsamsräume bestand nicht. Der Zustand der in der Zelle befindlichen Person konnte daher ausschließlich im Rahmen turnusmäßiger Kontrollen festgestellt werden.

Diese Rahmenbedingungen beschreiben die tatsächlichen Bedingungen der Unterbringung. Sie sind von der medizinischen Feststellung der Todesursache zu unterscheiden und erlauben für sich genommen keine Aussage über die Todesart.

8. Gesamtbewertung

Die behördlichen Ermittlungen stützten ihre Bewertung auf medizinische Befunde, technische Untersuchungen und die Spurenlage. Diese Elemente wurden vollständig ausgewertet und im Rahmen dieser Untersuchung unabhängig überprüft.

Zwischen Verletzungsbild, dokumentierter Körperposition, technischen Messergebnissen und Spurenlage ergeben sich aus fachlicher Sicht keine Widersprüche. Die einzelnen Untersuchungsergebnisse stehen in nachvollziehbarem Zusammenhang.

Die dokumentierten Befunde sind aus fachlicher Sicht mit einer Selbsttötung vereinbar. Hinweise auf eine Beteiligung weiterer Personen ergeben sich aus der ausgewerteten Aktenlage nicht.

Mit Vorlage dieses Berichts ist die unabhängige Prüfung der vorliegenden Ermittlungsunterlagen abgeschlossen.

9. Transparenz und Dokumentation

Die Bewertung erfolgte auf Grundlage der vollständigen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen. Aus Gründen des Persönlichkeits- und Würdeschutzes werden in diesem Fall keine Aktenbestandteile veröffentlicht.